

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Ländräte (Ober-) Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Veterinärämter –
des Landes Schleswig-Holstein

Ämter für ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Nachrichtlich:
An die für den Tierschutz zuständigen
obersten Landesbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 311 – 7221.121
Meine Nachricht vom: /

Dr. Thomas Bauer
thomas.bauer@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7321
Telefax: 0431 988-7239

24. Oktober 2007

Tierschutz;
**Auslegungshinweise zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 - 5
TierSchG**

Nach § 6 TierSchG ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Das Verbot gilt u. a. nicht, wenn ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 betreffen das:

- Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei Rindern
- Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln und Lämmern
- Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist.

Nach § 6 Abs. 5 ist der zuständigen Behörde in diesen Fällen auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.

Zur Auslegung von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 - 5 TierSchG bitte ich beigefügte Hinweise zu beachten.

Zur Umsetzung und Durchführung des Tierschutzrechts in den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern bitte ich die Kreise und kreisfreien Städte, Ihre Fachaufsicht entsprechend dieser Vorgaben auszuüben.



Holger-Jürgen Börner

Auslegungshinweise zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 - 5
TierSchG

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 Tierschutzgesetz (Enthornen und Verhindern des Hornwachstums bei Rindern)

Die genannten Eingriffe dürfen nicht routinemäßig, sondern nur im Einzelfall durchgeführt werden, wenn diese unerlässlich sind, um in der Vergangenheit aufgetretene Schäden bei den Tieren zukünftig zu vermeiden. Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug sind folgende Auslegungshinweise zu beachten.

In Erwägung dass:

- unter bestimmten Voraussetzungen die Gefahr von gegenseitigen Verletzungen der Tiere durch Hornstöße und dem sich daraus ergebenden Stress für die Tiere bei behornen Tieren höher ist,
- unter bestimmten Voraussetzungen die Unfallgefahr für den Menschen bei behornen Tieren höher ist,
- zwar die baulichen Voraussetzungen für eine Haltung von behornen Tiere heute bereits mit relativ geringem Aufwand eingehalten werden können bzw. in modernen Laufställen auch oft schon eingehalten werden,
- die Managementmaßnahmen zum Teil aber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind (z. B. Mensch-Tier-Beziehung). So ist für die Eingliederung neuer Tiere in die Gruppe ein deutlich erhöhtes Platzangebot - wie z. B. auf der Weide - zwingend erforderlich,
- die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in ihren Unfallvorschriften zur Tierhaltung eine Behandlung gegen Hörnerbildung bei den Rinderrassen vorschreibt, von denen aufgrund ihrer Hörnerbildung und der Art der Tierhaltung eine zusätzliche Gefahr ausgehen kann,
- das Enthornen und Verhindern des Hornwachstums bei Rindern daher gute fachliche Praxis ist,

erscheint es vertretbar, dass das Enthornen und Verhindern des Hornwachstums bei Kälbern unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird.

Für die Inanspruchnahme der Einzelfallregelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Voraussetzung, dass

- die Tiere in Laufställen gehalten werden sollen und
- der Eingriff vorgenommen wird, um eine spätere Enthornung zu vermeiden und
- der Eingriff bis zu einem Alter von unter sechs Wochen erfolgt und
- eine schonende Methode (z. B. chirurgisch oder mittels thermischer Enthornung durch Thermokauter, keine chemische Enthornung mit Ätzzifte oder -pasten!) angewendet wird und
- der Eingriff von einer Person durchgeführt wird, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Als Einzelfall können auch Tiergruppen sowie der Gesamtbestand angesehen werden.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz (Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln)

Die genannten Eingriffe dürfen nicht routinemäßig, sondern nur im Einzelfall durchgeführt werden, wenn diese unerlässlich sind, um in der Vergangenheit aufgetretene Schäden bei den Tieren zukünftig zu vermeiden. Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug sind folgende Auslegungshinweise zu beachten.

In Erwägung dass:

- mit der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 Anhang Kapitel 1 Nr. 8 der Richtlinie 91/630 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen umgesetzt wurde,
- bei einem Verzicht auf das Kupieren der Schwänze durch das sog. „Schwanzbeißen“ schmerzhafte Verletzungen und im Weiteren Infektionen auftreten können,
- zu dichte Belegung, unzureichendes Stallklima, ein hoher Lärmpegel oder Beschäftigungsmangel u. a. Ursachen für das Schwanzbeißen sein können,
- das Kupieren der Schwänze einen erheblichen und schmerzhaften Eingriff für die Ferkel darstellt,
- sich nach dem Kupieren am verbleibenden Schwanzende Nervengeschwülste (Neurome) ausbilden können, die zu anhaltenden Schmerzen führen,
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tagen alten Ferkeln gute fachliche Praxis ist,

erscheint es vertretbar, dass das Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird.

Für die Inanspruchnahme der Einzelfallregelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Voraussetzung, dass

1. im Mastbetrieb (Betrieb, in dem die Tiere letztendlich eingestallt werden sollen)

- in der Vergangenheit Verletzungen durch das Schwanzbeißen entstanden sind und daher der Eingriff zum Schutz des einzelnen Tieres unerlässlich ist und
- vor dem Kupieren der Schwänze andere Maßnahmen geprüft wurden, um derartige Schäden zukünftig möglichst zu vermeiden, wobei die Unterbringung und das Platzangebot, das Stallklima sowie die Beschäftigung der Schweine zu berücksichtigen sind und ungeeignete Unterbringungsbedingungen und Haltungsformen geändert wurden

Zu den Maßnahmen gehören u. a.:

- die Bereitstellung ausreichenden, geeigneten Beschäftigungsmaterials
- die Bereitstellung eines ausreichenden Platzangebotes
- die Verbesserung des Stallklimas
- die Ausbesserung schadhafter Spaltenböden

Die Stallsituation ist bezüglich der Verbesserung der Haltungsbedingungen in einem angemessenen Zeitraum, spätestens nach 3 Jahren, neu zu bewerten.

und

- die verantwortliche Person die in der Vergangenheit entstandenen Verletzungen sowie die Prüfung und Durchführung der o. g. Gegenmaßnahmen glaubhaft darlegen kann.

2. im Erzeugerbetrieb (Ferkelerzeuger)

- eine Bestellung bzw. eine Kaufvereinbarung über kupierte Tiere vom Mastbetrieb vorliegt und
- der Schwanz maximal um ein Drittel gekürzt wird und
- das Kupieren mit äußerster Sorgfalt und Sauberkeit unter Verwendung elektrischer Kupiergeräte in Kombination mit der Anwendung eines Desinfektionssprays erfolgt und
- das Kürzen des Schwanzes bis zu einem Alter von unter vier Tagen erfolgt und
- der Eingriff von einer Person durchgeführt wird, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Als Einzelfall können auch Tiergruppen sowie der Gesamtbestand angesehen werden.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Tierschutzgesetz (Kürzen des Schwanzes bei Lämmern)

Die genannten Eingriffe dürfen nicht routinemäßig, sondern nur im Einzelfall durchgeführt werden, wenn diese unerlässlich sind, um in der Vergangenheit aufgetretene Schäden bei den Tieren zukünftig zu vermeiden. Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug sind folgende Auslegungshinweise zu beachten.

In Erwägung dass:

- viele gezüchtete Schafrassen lange, bewollte Schwänze haben, die insbesondere durch Kotreste stark verschmutzen können,
- von der verkoteten und feuchten Analregion Infektionen infolge Verletzungen aufsteigen können und es regelmäßig zu Ansiedlungen von Fliegenlarven in Haut und Unterhaut (Myiasis) kommt,
- die Myiasis mit erheblichen Gewebeerstörungen einhergeht und ohne Behandlung zum Tod der betroffenen Tiere führen kann,
- dem nicht durch eine Änderung der Haltungsbedingungen entgegengewirkt werden kann und Managementmaßnahmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind (z. B. regelmäßiges Scheren der Hinterhand inklusive des Schwanzes),
- das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern daher gute fachliche Praxis ist, erscheint es vertretbar, dass das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird.

Für die Inanspruchnahme der Einzelfallregelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Voraussetzung, dass

- es sich bei den gehaltenen Tieren um Schafrassen mit langen, bewollten Schwänzen handelt und der Eingriff daher aus hygienischen Gründen und zur Gesunderhaltung der Tiere erforderlich ist und
- die Tiere zur Zucht vorgesehen sind und
- der Eingriff bei Lämmern bis zu einem Alter von unter acht Tagen erfolgt und
- der Schwanz so gekürzt wird, dass er bei erwachsenen männlichen Tieren den After (Anus) und bei weiblichen Tieren zusätzlich die Schamlippen (Vulva) bedeckt, damit mit dem verbleibenden Schwanz wirksam Fliegen aus dieser Region abgewehrt werden können (i. d. R. müssen vier Schwanzwirbel erhalten bleiben) und
- der Eingriff von einer Person durchgeführt wird, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Als Einzelfall können auch Tiergruppen sowie der Gesamtbestand angesehen werden.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz (Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln)

Die genannten Eingriffe dürfen nicht routinemäßig, sondern nur im Einzelfall durchgeführt werden, wenn diese zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich sind, um in der Vergangenheit aufgetretene Schäden bei den Tieren zukünftig zu vermeiden. Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug sind folgende Auslegungshinweise zu beachten.

In Erwägung dass:

- mit der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 Anhang Kapitel 1 Nr. 8 der Richtlinie 91/630 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen umgesetzt wurde,
- durch die hohe Zahl an aufgezogenen Ferkeln pro Sau und Jahr die Gesäuge der Sauen stark belastet sind,
- die Sauen in den praxisüblichen Haltungssystemen in Folge der räumlichen Begrenzung ihr Gesäuge nicht den Ferkeln entziehen und den Liegebereich mit hohen Keimbelastungen (bedingt durch hohe Luftfeuchte und -temperatur) nicht verlassen können,
- der Verzicht auf das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln daher zu Gesäugeverletzungen und im Weiteren zu Infektionen (z. B. Mastitis) bei den Sauen führen können,
- durch Rankkämpfe der Ferkel untereinander und Konkurrenz am Gesäuge die Ferkel insbesondere im Kopfbereich schwere Bissverletzungen erleiden können,
- sich die Gesäugebelastung sowie die Konkurrenzkämpfe der Ferkel u. U. durch Milchmangel (Agalaktie) noch verschärfen können,
- durch das Abschleifen der Eckzähne mit Schmerzen verbundene Verletzungen an den Zähnen und in der Mundhöhle entstehen können und dies zur verminderten Futteraufnahme führt,
- das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln zwar gute fachliche Praxis aber kein Routineeingriff ist und eine vorhergehende Nutzen-Schaden-Abwägung notwendig ist,

erscheint es nach einer Einzelfallprüfung vertretbar, dass das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird.

Für die Inanspruchnahme der Einzelfallregelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Voraussetzung, dass

- in der Vergangenheit Verletzungen am Gesäuge der Sau oder an den Ferkeln entstanden sind und daher der Eingriff zum Schutz des einzelnen Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- vor dem Abschleifen der Eckzähne andere Maßnahmen geprüft wurden, um derartige Schäden zukünftig möglichst zu vermeiden, wobei die Unterbringung und das Platzangebot sowie die Bewegungsfreiheit der Sau zu berücksichtigen sind und ungeeignete Unterbringungsbedingungen und Haltungsformen geändert wurden und
- das Abschleifen der Eckzähne bis zu einem Alter von unter acht Tagen erfolgt und
- durch das Abschleifen die Eckzähne gleichmäßig verkleinert werden und eine intakte, glatte Oberfläche entsteht und
- der Eingriff von einer Person durchgeführt wird, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Als Einzelfall wird i. d. R. ein Wurf angesehen. In Ausnahmefällen können auch Tiergruppen sowie der Gesamtbestand angesehen werden.

Das Abkneifen der Eckzähne ist verboten.